
Besondere Bestimmungen für das Spiel mit Dauerschein inkl. Jack- pot-Jäger 07/2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme an den von der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) im Internet veranstalteten Lotterien ist
 - beim LOTTO 6aus49,
 - beim Eurojackpot,
 - bei der GlücksSpirale
 - bei BINGO! - Die Umweltlotteriesowie bei den Zusatzlotterien
 - Spiel 77
 - SUPER 6 und
 - Die Sieger-Chanceim Abonnement mit wöchentlichem Abrechnungszeitraum, nachstehend „Dauerschein“ genannt sowie ab Erreichen und Überschreiten einer vom Spielteilnehmer bestimmten Jackpot-Höhe, nachfolgend „Jackpot-Jäger“ genannt, als Sonderform des Dauerscheins möglich.
- (2) Für die Teilnahme mittels Dauerschein/Jackpot-Jäger gelten die Internet-Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49 (Samstag und Mittwoch), für Eurojackpot (Freitag und Dienstag), für die GlücksSpirale, für BINGO! - Die Umweltlotterie und für die Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance sowie die nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich geregelt, gelten die nachfolgenden Regelungen zum Dauerschein gleichermaßen für dessen Sonderform, den Jackpot-Jäger.

§ 2 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme mit Dauerschein kann nur im Vertriebsgebiet Schleswig-Holstein erfolgen.
- (2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (3) Die Dauerschein-Teilnahme ist nur auf den vom Unternehmen bereit gehaltenen Internetseiten möglich. Die Teilnahme mittels Dauerschein und/oder die Teilnahme am Jackpot-Jäger sowie der gewählte Jackpotbetrag beim Jackpot-Jäger hat der Spielteilnehmer auf dem Spiel-/Losschein durch Anklicken der hierfür vorgesehenen Felder elektronisch zu kennzeichnen.
- (4) Der Spielteilnehmer hat auf dem Normal- bzw. Systemspielschein für das LOTTO 6aus49 bzw. auf dem Normal- bzw. Systemspielschein für die Lotterie Eurojackpot in jedem Spiel durch Anklicken der hierfür vorgesehenen Felder die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen zu kennzeichnen.
- (5) Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sowie ggf. an der Lotterie GlücksSpirale mit oder ohne Teilnahme an der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance ist durch Anklicken der hierfür vorgesehenen Felder auf dem Spiel-/Losschein elektronisch zu kennzeichnen
- (6) Änderungen des Dauerscheins (Anzahl der Spiele/Lose, Spielvoraussagen, Losnummer sowie Teilnahme/Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien) sind ausgeschlossen. Für eine Änderung ist die Deaktivierung oder Kündigung des Dauerscheins und Aktivierung eines

neuen Dauerscheins erforderlich. Es gilt § 6 entsprechend.

- (7) Die automatische Teilnahme am Dauerschein (Abgabe) wird unterbrochen, wenn Gründe vorliegen, die zur Abweisung des Spielauftrags führen, wie z.B. bei
- Überschreitung des Einzahlungslimits, Spieleinsatzlimits oder Verlustlimits
 - Unterdeckung des Spielkontos,
 - Eintreten einer Rücklastschrift

§ 3 Spieleinsatz und Bearbeitungsentgelt

- (1) Der Spieleinsatz je Ziehung beträgt
- beim LOTTO 6aus49 für ein Spiel € 1,20,
 - bei der Lotterie Eurojackpot für ein Spiel € 2,-,
 - für die Lotterie GlücksSpirale € 5,-,
 - für die Lotterie BINGO! für ein Los € 3,-
 - für die Lotterie Spiel 77 € 2,50,
 - für die Lotterie SUPER 6 € 1,25,
 - für die Lotterie Die Sieger-Chance € 3,-.

Das Bearbeitungsentgelt beträgt je Dauerschein € 0,60 pro Woche (Teilnahmezeitraum).

- (2) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und das Bearbeitungsentgelt mit Abgabe seiner Erklärung am Spiel mit Dauerschein teilnehmen zu wollen, zu zahlen.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch die vom Unternehmen zugelassenen Zahlungsarten.
- (4) Der Abrechnungszeitraum beim Dauerschein beträgt eine Woche. Der Abrechnungszeitraum beim Jackpot-Jäger umfasst die jeweilige Ziehung.

§ 4 Teilnahmedauer

- (1) Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für den Dauerschein beträgt mindestens eine Woche und umfasst je nach Teilnahmewunsch des Spielteilnehmers mindestens eine Mittwochs- und/ oder Samstagsziehung, eine Dienstags- und/ oder Freitagsziehung oder eine Sonntagsziehung. Er beginnt mit der ersten ausgewählten Ziehung. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um eine Woche, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt § 6.
- (2) Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf Teilnahme an bestimmten Ziehungen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Teilnahmezeitraum für den Jackpot-Jäger beträgt mindestens eine Ziehung. Er beginnt mit der ersten Ziehung frühestens am Tag nach Abgabe des Spielauftrags, bei welcher der vom Spielteilnehmer gewählte Jackpotbetrag erreicht oder überschritten wird. Der Jackpotbetrag entspricht der vom Unternehmen vor der Ziehung bekannt gegebenen erwarteten Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1. Die tatsächliche, nach der Ziehung ermittelte Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1 hat keinen Einfluss auf die Bestimmung des Jackpotbetrags und des Teilnahmezeitpunktes. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um eine Ziehung, solange bis der gewählte Jackpotbetrag wieder unterschritten wird, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt § 6.
- (4) Sollte die Teilnahme an einer Ziehung aus technischen oder sonstigen Gründen (z. B. mangels Kontodeckung) nicht möglich sein, wird der Spielteilnehmer grundsätzlich durch eine E-Mail rechtzeitig benachrichtigt. Dies gilt vorbehaltlich der in § 6 Abs. 3 bis § 6 Abs. 5 genannten Fälle.

§ 5 Spielvertrag

- (1) Der Spielvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer ist abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Dauer-Spielvertrags nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen,
- a) bei den Lotterien LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, BINGO! sowie den Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance, wenn die übertragenen Daten und/oder

die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens oder bei dessen Dienstleister aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind,

- b) bei der Lotterie Eurojackpot, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens oder bei dessen Dienstleister aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind, die Übersendung dieser Daten bestätigt wurde und richtig und vollständig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden und die Übersendung dieser Daten bestätigt wurde.
- (4) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande, bzw. endet die Spielteilnahme am Dauerschein-Spiel mit Ablauf des aktuellen Dauerschein-Teilnahmezeitraums.
- (5) Nach Abschluss eines Dauerspielvertrags erhält der Spielteilnehmer vom Unternehmen eine Spielbenachrichtigung an die vom Spielteilnehmer bei Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse, die Angaben über seine Spielteilnahme, über die Art, den Inhalt, den ersten Spielzeitraum seiner Spielteilnahme und das ggf. erteilte SEPA-Lastschriftmandat erhält.
- (6) Mit Erhalt der Bestätigungsmail ist der Dauerschein-Spielvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer zustande gekommen.
- (7) Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jedem Teilnahmezeitraum die Zahlung des Spieleinsatzes und des Bearbeitungsentgelts mittels Abbuchung vom gedeckten Spielkonto oder mittels SEPA-Lastschrifteinzug von seinem Bankkonto möglich ist.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Spielteilnahme mit Dauerschein kann von beiden Seiten jederzeit zum Ende eines Teilnahmezeitraums gemäß § 4 Abs. 1 auf der Internetseite des Unternehmens gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Spielteilnahme um jeweils eine weitere Woche.
- (2) Die Spielteilnahme am Jackpot-Jäger kann von beiden Seiten zum Ende eines Teilnahmezeitraums gemäß § 4 Abs. 3 auf der Internetseite des Unternehmens gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Spielteilnahme jeweils solange, bis die vom Kunden vorgegebene Jackpotohöhe wieder unterschritten wird.
- (3) Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist (§ 6 Abs. 4) oder
 - Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden.
- (4) Eine ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts gemäß § 6 Abs. 3 ist insbesondere nicht möglich,
- in Fällen unverschuldeter und nicht rechtzeitig vor Spielscheinabgabe abwendbarer Fehlfunktionen und Störungen technischer Einrichtungen sowie
 - in Fällen, in denen eine Abgabe des Dauerscheins unmöglich geworden ist (bspw. aufgrund Einführung neuer Produkte / Produktänderungen) sowie
 - bei wiederkehrenden Zahlungsunregelmäßigkeiten des Spielteilnehmers.
- (5) Das Unternehmen behält sich das Recht vor in den Fällen des § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 den Dauerschein erforderlichenfalls auch ohne vorherige Ankündigung zu deaktivieren oder zu kündigen. Das Unternehmen haftet in diesen Fällen nicht. Es gilt § 7 entsprechend.

§ 7 Haftungsbestimmungen

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (2) § 7 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen des § 7 Abs. 1 bis § 7 Abs. 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (7) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (8) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (9) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 7 Abs. 6 bis § 7 Abs. 8 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und das Bearbeitungsentgelt auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- (10) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (11) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (12) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 8 Gewinnauszahlung

Gewinne werden grundsätzlich dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben. Die Vorschriften der für das jeweilige Produkt geltenden Internet-Teilnahmebedingungen zur Gewinnauszahlung geltend entsprechend.

§ 9 Anerkennung und Änderungen der „Besondere Bestimmungen für das Spiel mit Dauerschein inkl. Jackpot-Jäger“

- (1) Mit Abgabe eines Dauerscheins erkennt der Spielteilnehmer diese Bestimmungen als verbindlich an.
- (2) Änderungen für das Spiel mittels Dauerschein teilt das Unternehmen dem jeweils betroffenen Spielteilnehmer in Textform per E-Mail mit. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer diesen innerhalb der in der Mitteilung gesetzten Frist auf der Internetseite des Unternehmens zustimmt. Das Unternehmen wird dann die geänderte Fassung der betroffenen Teilnahmebedingungen und/oder der Besonderen Bestim-

mungen den weiteren Spielteilnahmen bzw. der Besonderen Bestimmungen für das Spiel mit Dauerschein zu Grunde legen.

- (3) Stimmt der Spielteilnehmer den Änderungen nicht innerhalb der gesetzten Frist zu, kündigt das Unternehmen den Dauerschein-Spielvertrag.

§ 12 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Teilnahme an den Ziehungen am Freitag, dem 01. Juli 2022.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Andreas-Gayk-Str. 19/21 • Tel. 0431/9805-0 • E-Mail: info@nordwestlotto.de

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - IV 36 - vom 09.06.2022